

BEBAUUNGSPLAN SCHAULDING

Sportplatz

Gemeinde Kirchberg v. W. - Landkreis Vilshofen

Der Bebauungsplan-Entwurf vom ^{11.} ~~14.~~ April 1967 mit Begründung hat vom ~~25.10.1967~~ ^{19.07.1968} bis zum ~~25.11.67~~ ^{20.08.1968} in der Gemeindekanzlei Kirchberg öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ^{durch} Ausschlag bekannt gemacht. ^{23.08.1968} ~~12.12.1967~~

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom ~~12.12.1967~~ ^{26 August 1968} diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des BBauG, Art. 107 der Bay. BO aufgestellt.



Kirchberg, den ~~12.12.1967~~ ^{26 August 1968}
Gemeinde
8391 Kirchberg
Ldk. Vilshofen
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 11 des BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom ~~11.11.68~~ ^{29.7.1969} Nr. ~~IV 6~~ ^{1/74-1202 t 92} zugrunde.



Landshut, den ~~11.11.68~~ ^{29.7.1969}
Regierung von Niederbayern
^{2.6} *[Signature]*
(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 des BBauG, das ist am ~~18. Februar 1969~~ ^{18. Februar 1969} rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ~~18. März 1969~~ ^{18. Februar 1969} bis zum ~~18. März 1969~~ ^{18. März 1969} in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am ~~18. Februar 69~~ ^{19.3.1969} bekannt gemacht.



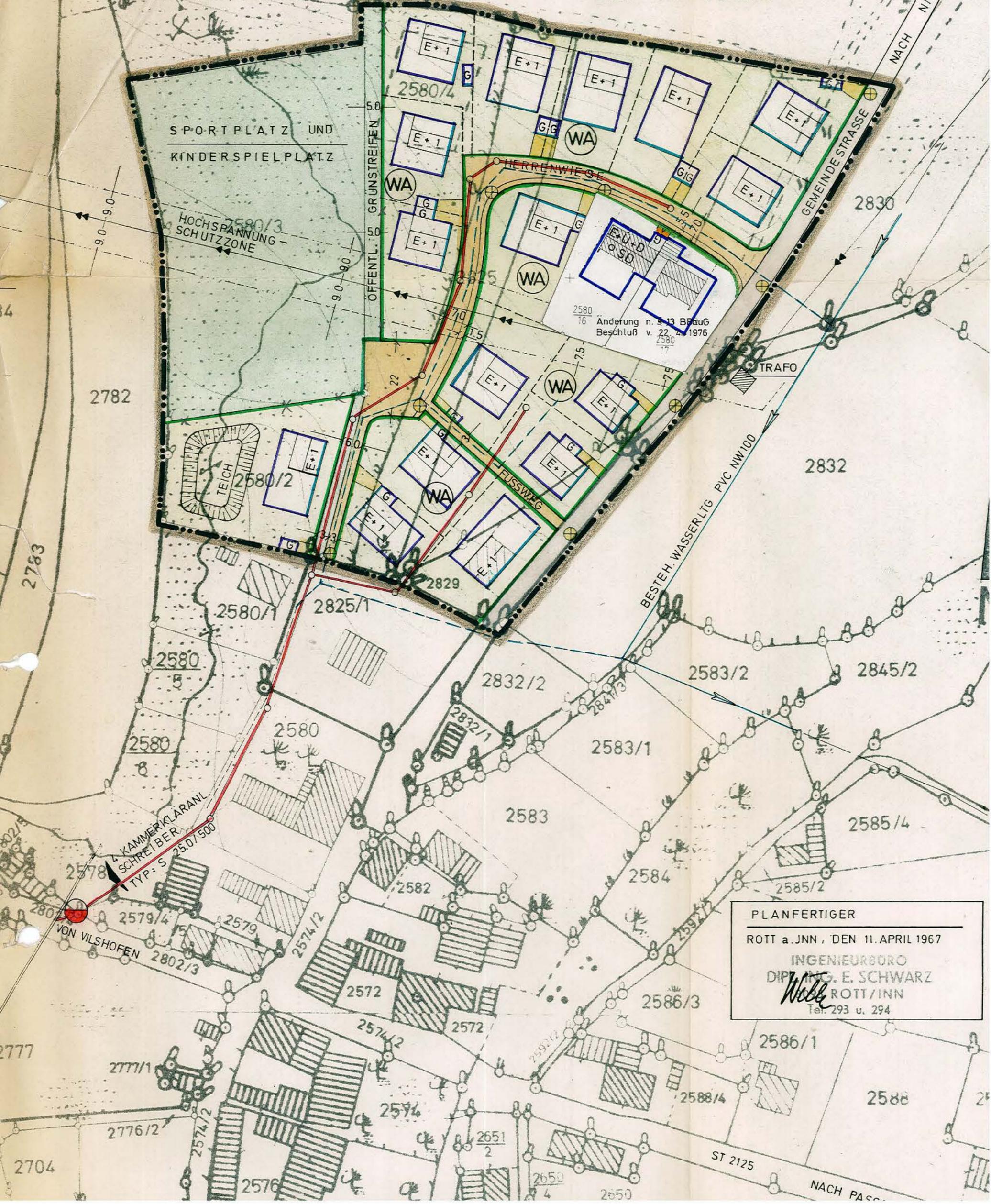
Kirchberg, den ~~18. Februar 69~~ ^{19.3.1969}
Gemeinde
8391 Kirchberg
Ldk. Vilshofen
Bürgermeister

2824

BEBAUUNGSPLAN SPORTPLATZ

SCHALDING, GMDE. KIRCHBERG-Ndb

M = 1:1000



PLANFERTIGER
ROTT a. JNN, DEN 11. APRIL 1967
INGENIEURBÜRO
DIPLOM-ING. E. SCHWARZ
ROTT/INN
Tel. 293 u. 294

B E B A U U N G S P L A N S C H A L D I N G
S P O R T P L A T Z

Gemeinde Kirchberg v.W. - Landkreis Vilshofen

Die Planunterlagen entsprechen dem letzten Stand der Vermessung. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen.

F E S T S E T Z U N G E N

- 1.1 Art der baulichen Nutzung :
Allgemeines Wohngebiet entspr.
§ 4 der Bau NVO
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung
entspr. § 17 der Bau NVO
- Grundflächenzahl (GRZ) bei
2 Vollgeschossen - 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ) bei
2 Vollgeschossen - 0,7
- Die Zahl der im Bebauungsplan
angegebenen Vollgeschosse be-
deutet das Höchstmass der
Baulichen Nutzung !
- 1.3 Bauweise : Offene Bauweise
- 1.4 Mindestgrösse der Baugrundstücke:
600 m²
- 1.5 Firstrichtung :
- Die einzuhaltende Firstrichtung
verläuft parallel zum Mittel -
strich der Zeichen unter Ziffer
2.34

1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen :

1.61 zu 2.33³³ :

Dachform : Satteldach 25° - 33°

Dachgaupen : unzulässig

Sockelhöhe : nicht über 0,35 m,
bezogen auf Ober-
kante gewachsener
Boden

Traufhöhe : nicht über 6,50 m,
talseits bezogen auf Ober-
kante gewachsener
Boden

1.62 zu 2.35

~~Dachform und Sockelhöhe wie 1.61~~

~~Traufhöhe bergseits : nicht über
4,50 m, bezogen auf
Oberkante gewachsener
Boden~~

~~Traufhöhe talseits :
nicht über 6,50 m ,
bezogen auf Oberkante
gewachsener Boden~~

1.63 zu 2.35⁵

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Gemeinsame Garagen an der Grenze sind in Dachform und Dacheindeckung einheitlich auszuführen. Garagen können unter Einhaltung der Bay. BO und der Landesverordnung über Garagen entgegen der festsetzungen des Bebauungsplanes, Ziffer 1.63 und 2.35, in dem Gebäude selbst eingerichtet werden. Keller-Garagen sind jedoch unzulässig ! Garagen können auch als Terrasse mit begehbarem Dach an das Wohnhaus angebaut werden .

Traufhöhe : an der Einfahrtseite nicht über 2,50 m
an Oberkante ...

1.64 Dacheindeckung : Material : Dachziegel oder Wellasbestzement
Farbe : dunkelbraun , dunkelrot
Traufe : mind. 0,35m bis höchst. 0,50 m Überstand
Ortsgang : mind. 0,10m bis höchst. 0,30m Überstand

1.65 Einfriedungen : Art : ~~Einfriedungen aller Art sind zulässig!~~ Holzlaten-zaun
Höhe : 1,10m über Straßen- bzw Bürgersteigoberkante

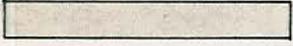
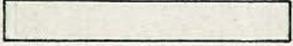
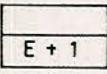
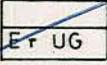
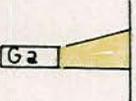
Ausführung :

Oberflächenbehandlung : graubraunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15cm über Gehsteig- bzw. Straßenoberkante.
Straßenseits keine Verwendung von Maschendraht mit oder ohne Stahlrahmen, keine Verwendung von Kunststein und Klinkermauerwerk.

Zwischenzäune auf Privatgrundstücken: Drahtmaschenzaun, Höhe: /,80m über Gelände.

Vorgärten sind Gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten!

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- 2.0 Für die planlichen Festsetzungen
- 2.1  Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrs- und öffentliche Grünflächen
- 2.21  Öffentliche Verkehrsfläche, geplant
-  Öffentliche Verkehrsfläche, Bestehend
- 2.22  Öffentliche Grünfläche, Grünstreifen
- 2.23  Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie : hellgrün
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung :
- 2.31  Vordere Baugrenze, blau
- 2.32  Seitige und rückwärtige Baugrenze , violett
- 2.33  *zulässig: a) Erd- u. 1 Vollgesch. = E + 1 als Höchstmaß festgesetzt, b) oder Erdgesch. und Untergesch. am Hang. Dachgesch. ausbauen jeweils unzulässig.*
entspr. § 17 der Bau NVO wird das Maß der baulichen Nutzung mit E + 1 als Höchstmaß festgesetzt.
- ~~2.34~~  *Zulässig 1 Vollgesch. mit Untergesch. am Hang, Dachgesch. ausbau ist unzulässig!*
- 2.35  Kleingaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung, § 1 Abs. 4 GaV , davor : private Parkfläche, die straßensitig nicht eingefriedet werden darf

- 3.0 Für die planlichen Hinweise :
- 3.1  Bestehende Grundstücksgrenzen
- 3.2 321  Grundstücksplannummer
- 3.3  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung , neu zu vermessen

3,4



Vorhandene Wohngebäude

3.5

Höhenlinien, Abstand 1.0 m

3.6

Hauptversorgungsleitungen

3.6

3.61



Abwasserbeseitigung , rot

3.62

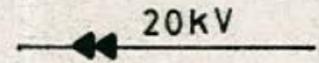


Wasserversorgung , blau

3.63

Strassenbeleuchtung , gelb

3.64



Hochspannung, Oberleitung,
mit vorgeschriebener Schutzzone